

1. Änderungssatzung zur Satzung
der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger
Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinde Bönningstedt
vom 04.12.2014
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. S. 499), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung vom 13. Februar 2012 sowie vom 17. Oktober 2012 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 19. September 2013 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21. Mai 2015 sowie der Hamburger Stadtentwässerung vom 22. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 (Änderungen)

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 25

Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Benutzungsgebühr der HSE für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,27 Euro pro Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche und Jahr.“

2. Änderung von § 29

Der bisherige Text wird neuer Absatz 1. Sodann wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die geplante Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung haben die Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks auf den ihnen übersandten Erhebungsbögen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird, innerhalb eines Monats der HSE mitzuteilen. Kommen die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die HSE die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die

öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.“

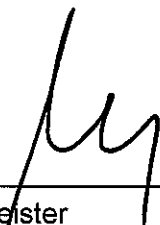
Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

1. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft, sofern in Ziffer 2 nichts anderes bestimmt wird.
2. Artikel 1 Ziffer 1 tritt zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und –behandlung und die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

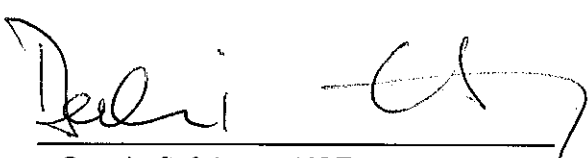
Bönningstedt, den

9.6.15


Bürgermeister

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung:

Hamburg, den 22.05.2015


Geschäftsführung HSE